

zurückgewiesen. „Nach unserer Gesellschaftsauffassung“, so erklärte das Oberste Gericht, „ist der Richter verpflichtet, die Sache eingehend mit den Parteien zu erörtern; ihm liegt daher nach § 139 ZPO eine weitgehende Fragepflicht ob. Der Richter, insbesondere der Vorsitzende, wird also in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu erklären haben, wie er die Sache rechtlich beurteilt. Das bedeutet, daß er auch auf Bedenken hinweisen muß, die er gegen Rechtsauffassungen von Prozeßparteien hat. Es kann also aus einer solchen rechtlichen Stellungnahme, die in den meisten Fällen für eine der Parteien sachlich ungünstig sein wird, keine Befangenheit hergeleitet werden.“^{732/}

An dieser Entscheidung zeigt sich bereits, daß die Wahrnehmung der Frage-, Aufklärungs-, Hinweis- und Belehrungspflichten nicht immer unproblematisch ist, daß sie frei von Subjektivismen sein muß und ihre Grenze hat. Ihr Rahmen läßt sich etwa wie folgt bestimmen: Sie dient der Erreichung einer den tatsächlichen Verhältnissen voll entsprechenden, rechtlich richtigen Lösung des Rechtsstreits. Sie hat zu verhindern, daß eine Partei rechtliche Vorteile aus unzureichender Sachaufklärung und rechtlicher Unerfahrenheit bzw. Rechtsunkenntnis der anderen Partei zieht. Die Wahrnehmung der genannten Pflichten durch das Gericht ist demzufolge immer auf beide Prozeßparteien bezogen.

Konsequente Realisierung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch umfassende Mitwirkung der Bürger

Zeigt sich an den vorstehenden Entscheidungen, daß das Oberste Gericht innerhalb der letzten 20 Jahre kontinuierlich daran gearbeitet hat, in Überwindung der bürgerlichen Verhandlungsmaxime eine den sozialistischen Verhältnissen, insbesondere dem Charakter der sozialistischen Staatsmacht entsprechende Stellung und Arbeitsweise der Gerichte zu entwickeln, so wäre es jedoch verfehlt, das Neue im sozialistischen Verfahren nur hierin sehen zu wollen. Falsch wäre insbesondere der Schluß, daß an die Stelle der sog. Parteierrschaft im Prozeß die Herrschaft des Gerichts getreten sei. Mit der Entwicklung der Frage-, Aufklärungs-, Hinweis- und Belehrungspflichten wurden keineswegs die Dispositionsbefugnisse und Mitwirkungsrechte der Parteien beschränkt. Es wurde vielmehr das Ziel verfolgt, die genannten Befugnisse und Rechte der Parteien in einer bisher nicht bekannten Weise auszubauen und mit realem Inhalt zu erfüllen. Dabei ging es nicht darum, die Stellung der Gerichte gegenüber den Bürgern zu stärken; alleiniges Anliegen war, die Zufälligkeiten bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit — wie sie sich im Prozeß z. B. in den unterschiedlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Parteien darbieten — auf ein Minimum zurückzudrängen, die sozialistische Gesetzlichkeit also besser, konsequenter zu realisieren.

Das in der Verfassung der DDR niedergelegte allgemeine Grundrecht der Bürger auf Mitwirkung zeichnet sich dadurch aus, daß es nicht nur eine Möglichkeit deklariert. Ein umfassendes System von Maßnahmen ist darauf gerichtet, aus der Möglichkeit Wirklichkeit werden zu lassen und diese Wirklichkeit ständig auszubauen und zu vervollkommen. Das ist ein Wesenszug sozialistischer Demokratie. Zu dem System von Maßnahmen gehört nicht zuletzt auch die aktive Verfahrensweise der Gerichte.

Dem Grundrecht der Bürger auf Mitwirkung entspricht auch eine diesbezügliche Pflicht. Realisierung des Rechts auf Mitwirkung heißt somit auch Wahrnehmung der Pflicht zur Mitwirkung, und das gilt auch für das Verhalten der Parteien im gerichtlichen Verfahren. Das

Oberste Gericht hat insofern eindeutig erklärt, daß die Parteien selbst verpflichtet sind, „ihre Ansprüche innerhalb des Gesetzes und unter Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen Anschauungen nach bestem Können geltend zu machen“. Eine Partei hat nicht das Recht, „wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich ein ihr mögliches Vorbringen unterlassen und hierdurch Nachteile erlitten hat, geltend zu machen, nicht von Amts wegen auf die Möglichkeit dieses Vorbringens hingewiesen worden zu sein“^{733/}

Rückblickend kann somit festgestellt werden, daß in den vergangenen Jahren Wesentliches geleistet wurde, um die Arbeitsweise der Gerichte den materiellen Bedingungen und den Bedingungen der sozialistischen Demokratie in der DDR entsprechend zu gestalten. Damit wurde zugleich der Boden bereitet, von dem aus die Neukodifikation des Verfahrensrechts in Angriff genommen werden konnte.

Zur Wahrheitserforschung und zum Zusammenwirken zwischen Gericht und Parteien im künftigen Verfahrensrecht

Über den prinzipiellen Gehalt des Entwurfs über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, der inzwischen in einer überarbeiteten Fassung vorliegt, wurde bereits ausführlich berichtet.^{734/} Hier soll lediglich nochmals auf die zentralen Bestimmungen des Entwurfs über die Wahrheitserforschung und das wechselseitige Zusammenwirken des Gerichts mit den Parteien eingegangen und dabei zu inzwischen aufgeworfenen Fragen Stellung genommen werden.

Ausgehend davon, daß das gerichtliche Verfahren in der DDR der gerechten Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts dient und auf die Lösung des dem jeweiligen Rechtsstreit zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikts und der Überwindung seiner Ursachen und Bedingungen gerichtet ist, statuiert der Entwurf die grundlegenden Rechte und Pflichten des Gerichts und der Prozeßparteien wie folgt:

Das Gericht ist verpflichtet, in einem konzentrierten Verfahren den Sachverhalt wahrheitsgemäß festzustellen und die Ursachen des Streitfalls zu erforschen. Dabei läßt es sich hinsichtlich der Wahrheitserforschung von der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie leiten, daß, wenn von Wahrheit gesprochen wird, nicht eine formale, subjektivistische, sondern ausschließlich die objektive Wahrheit gemeint ist. Denn nur auf ihrer Grundlage ist eine wirklich wissenschaftliche, entwicklungsfördernde Leitungstätigkeit möglich.

In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem Umfang der Ursachenerforschung aufgeworfen worden.^{735/} Der dabei angestellte Versuch, deren Grenzen allgemein zu bestimmen, scheint mir allerdings verfehlt. Das Problem ist, daß die Ursachen, die für einen Rechtskonflikt bestimmend sein können, je nach den zur Debatte stehenden Verhältnissen weit über den konkreten Streitfall hinausreichen und in den Verantwortungsbereich anderer Staatsorgane, gesellschaftlicher Organisationen und wirtschaftlicher Einrichtungen übergreifen können. Eine generelle Forderung an das Gericht nach wahrheitsgemäßer Ursachenerforschung etwa in dem Sinne, daß unter „Sachverhalt“ immer auch die mit ihm zusammenhängenden Ursachen und Bedingungen zu verstehen sind, könnte sich u. U. zu einer maßlosen Aufblähung des Verfahrens und damit zu einer Überforderung des Gerichts ausweiten. Deshalb sollten hin-

^{732/} OG, Urteil vom 5. April 1956 - 2 Uz 2355 - (OGZ Bd. 4 S. 56; Rechtsprechungsbeilage 1957 S. 4).

^{734/} Vgl. NJ 1970, Heft 6, S. 161-192.

^{735/} Vgl. Schuster, „Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozeß“, NJ 1971 S. 106 ff.

^{32/} OG, Urteil vom 21. Dezember 1962 - 2 ZZ 24/62 - (OGZ Bd. 9 S. 97).